Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1932 | Nr. 64

Inhalt:

(Nr. 13810.) Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen. Vom 21. November 1932.

Auf Grund des § 7 der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 333), des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Änderung von Familiennamen vom 3. November 1919 (Gesetzsamml. S. 177) in der Fassung der Verordnungen vom 30. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 21) und vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 190) und der Verordnung über die Änderung von Vornamen vom 29. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 515) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Änderung von Familiennamen und Vornamen geht über:

1. in den kreisangehörigen Gemeinden, soweit diese zu einem staatlichen Polizeiverwaltungsbezirke gehören, auf den staatlichen Polizeiverwalter, im übrigen auf den Landrat,
2. in den Stadtkreisen auf die Ortspolizeibehörde.

§ 2.

(1) Über Anträge auf Änderung des Familiennamens entscheidet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), falls es sich handelt: geändert GS 1934 S. 316

1. um die Verdeutschung ausländischer Namen,
2. um die Ermächtigung unehelicher Kinder zur Führung des Familiennamens des Erzeugers oder des verstorbenen Ehemanns der Mutter oder des Pflegevaters (der Pflegemutter),
3. um die Wiederannahme des vor der Einbenennung gemäß § 1706 BGB. geführten Familiennamens durch ein uneheliches Kind.

(2) Die Anträge sind von den im § 1 genannten Behörden nach Abschluß aller Ermittelungen dem Regierungspräsidenten mit Bericht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3.

Über Anträge auf Änderung des Vornamens entscheiden die im § 1 genannten Behörden.

§ 4.

Über Beschwerden gegen Ablehnung eines Antrags entscheidet in den Fällen des § 2 der Minister des Innern, in denen des § 3 der Regierungspräsident, gegen dessen Entscheidung der Minister des Innern angerufen werden kann.

§ 5.

Der Minister des Innern behält sich vor, über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung oder in sonst geeigneten Fällen selbst zu entscheiden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1932 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Bracht.

(Nr. 13811.) Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung). Vom 17. November 1932.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich und Genehmigungspflicht.

(1) Die Polizeiverordnung betrifft die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern, sofern diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Herstellungsstätte für Sprengstoffe stehen. Für jede Lagerung oder Aufbewahrung dieser Art ist eine besondere polizeiliche Genehmigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erforderlich.

(2) Die Polizeiverordnung gilt nicht:

1. für Munitions- und Sprengstofflager der Schutzpolizei und der Reichswehr,
2. für Sprengstofflager in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

§ 2.

Genehmigende Behörden.

Die Genehmigung von Sprengstofflagern wird durch die Landespolizeibehörden erteilt.

§ 3.

Genehmigung und Betriebserlaubnis.

Die Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen ist stets schriftlich und nur auf Widerruf zu erteilen. Sprengstofflager dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung festgestellt und die Betriebserlaubnis erteilt hat.

II. Lage der Sprengstofflager.

§ 4.

(1) Die Entfernung der Sprengstofflager von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, von Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Arbeitsplätzen ist nach den in der beigefügten Zahlentafel angegebenen Mindestentfernungen zu bemessen.

(2) Die Entfernung mehrerer Sprengstofflager untereinander soll mindestens 100 m betragen. Geringere Entfernungen sind zulässig, wenn die Lager umwallt sind, wenn sie innerhalb einer gemeinsamen Umwallung durch Zwischenwälle ohne Durchgang voneinander getrennt werden, oder wenn sie in Fels oder standfesten Boden eingebaut sind.

(3) Wenn ausschließlich Feuerwerkskörper in versandmäßiger Verpackung gelagert werden, sind geringere als die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Entfernungen zulässig.

(4) Lager, welche infolge ihrer Bauart im Falle einer Explosion nach einer Richtung oder nach mehreren eine stärkere Wirkung auf die Umgebung erwarten lassen als nach den anderen Richtungen (Ausblasebauart), sind so anzulegen, daß Verkehrswege, Eisenbahnen, Gebäude, die dem dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, und Arbeitsplätze nicht in den stärker gefährdeten Richtungen liegen. An den Hauptzugängen und Zufahrtswegen zu Steinbrüchen, die noch betrieben werden, dürfen freistehende Lager nicht errichtet werden.

III. Einrichtung der Sprengstofflager.

§ 5.

Anordnung und Bauart.

Die Sprengstofflager sind in Fels oder standfesten Boden einzubauen. Nur wo dies nicht möglich ist, dürfen sie freistehend angelegt werden. Sie sind gegen Eindringen von Grund- und Niederschlagswasser sowie gegen Überschwemmung zu sichern; gegen Einbruch, Übertragung eines Brandes und Verwitterung müssen sie Widerstand leisten und dürfen im Falle einer Explosion die Umgebung durch Sprengstücke möglichst nicht gefährden. Lagergebäude dürfen nur eingeschossig sein.

§ 6.

Wege zum Lager.

Die Zugangs- und Zufahrtswege zum Lager müssen sicher begehbar und, falls sie befahren werden, sicher befahrbar sein.

§ 7.

Umwallung.

Freistehende Lager mit einer gegen Gefährdung besonders zu sichernden Umgebung sind mit Erdwällen zu umgeben. Ob eine solche besondere Sicherung der Umgebung notwendig ist, entscheidet die Landespolizeibehörde. Freistehende Lager mit einer Lagermenge von mehr als 5000 kg sind stets durch Erdwälle zu sichern. Die Erdwälle müssen den Fußboden des Lagers um mindestens 3 m überragen. Sie müssen mindestens 1 m Kronenbreite und mindestens einfache Böschung haben. Der Zugang zum Lager durch die Umwallung ist so anzulegen, daß die Wirkung einer etwaigen Explosion im Lager möglichst wenig nach außen gelangen kann. In Zwischenwällen benachbarter Lager sind Durchgänge nicht zulässig. Die Oberfläche der Wälle ist durch Graswuchs oder ähnliche Bepflanzungen zu befestigen. Trocken gewordenes Gras ist von den Umwallungen alsbald zu beseitigen; der Raum zwischen Wall und Gebäude ist von Gras und brennbaren Stoffen freizuhalten. Für ausreichende Entwässerung ist zu sorgen. Vor der äußeren Tür nicht umwallter Lager, deren Umgebung besonders geschützt werden muß, ist ein genügend langer Schutzwall zu errichten.

§ 8.

Schutz gegen Einbruch; Türen.

(1) Lager, deren Sicherung gegen Einbruch nicht durch einbruchsichere Bauart oder ständige Beaufsichtigung oder ähnlich wirksame Mittel möglich ist, müssen mit einem 1,50 m hohen, dichten Stacheldrahtzaun umgeben werden.

(2) Jedes Sprengstofflager muß durch zwei nach außen aufschlagende Türen gesichert sein. Die Türangeln sind derartig zu befestigen, daß sie nicht von außen gelöst werden können. Die Türen sind aus mindestens 5 mm starkem Eisenblech mit einem Rahmen und mit Diagonalversteifungen aus Winkeleisen herzustellen. Die äußere Tür muß allseitig genau in den Türrahmen eingepaßt sein, so daß man weder mit Brecheisen hinter die Tür gelangen, noch sie aus den Angeln heben kann. Der Türrahmen muß aus Winkeleisen hergestellt und in Beton eingelassen werden.

Er ist innen mit festen Anschlägen zu versehen. Die Mauerleibungen sind möglichst nahe an die Türöffnung heranzurücken, sie müssen durchweg mindestens 30 cm tief sein. Beide Türen sind auf der Innenseite mit je zwei Sicherheitskastenschlössern zu versehen. Sämtliche Schlösser beider Türen müssen voneinander verschiedene Schlüssel haben. Als ausreichend sicher sind Kastenriegelschlösser mit acht Zuhaltungen und zwei Umdrehungen anzusehen. Der Riegel muß bereits nach der ersten Umdrehung fassen. Alle Teile der Türen, soweit sie von außen zugänglich sind, sind durch Schweißen zu verbinden. Die Türen müssen bei betretbaren Lagern mindestens 1,7 m Höhe und 0,8 m Breite haben. Bei Lagern für Pulversprengstoffe sind die Türen so einzurichten, daß eine gefährliche Reibung von Eisen auf Eisen oder Stein ausgeschlossen ist.

§ 9.

Lüftungseinrichtungen.

Lüftungskanäle und Lüftungsöffnungen dürfen nicht gradlinig geführt sein; sie müssen gegen Einfall von Regen sowie dagegen gesichert sein, daß etwa hineingegossene Flüssigkeiten in den Lagerraum gelangen. Außen sind die Lüftungsöffnungen fest zu vergittern und innen mit Drahtgittern zu verschließen.

§ 10.

Fußböden.

Der Fußboden des Lagerraums und des Vorraums muß fest, dicht und fugenlos sein.

§ 11.

Künstliche Beleuchtung.

Künstliche Beleuchtung darf nur angebracht werden, wo Tagesbeleuchtung keinesfalls ausreicht. Es dürfen nur elektrische Glühlampen mit Schutzglocken und Schutzkörben benutzt werden. Die gesamte Beleuchtungseinrichtung muß den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Schalter und Sicherungen für die elektrischen Glühlampen müssen sich außerhalb des Lagerraums befinden. Die Verwendung tragbarer elektrischer Handlampen ist nur dann zulässig, wenn die Lampen eine eigene Stromquelle besitzen.

§ 12.

Heizung.

Zur Beheizung von Sprengstofflagern ist nur Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung oder eine ander Heizungsanlage von mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr zulässig.

§ 13.

Blitzschutz.

Alle Sprengstofflager, soweit sie nicht durch ihre natürliche Lage, z. B. durch Einbau in Fels oder Boden, gegen Blitzgefahr gesichert sind, müssen mit einer zuverlässigen Blitzschutzanlage versehen werden. Die Zuverlässigkeit der Blitzschutzanlage ist alljährlich mindestens einmal zwischen dem 1. Januar und dem 1. April durch einen Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen.

§ 14.

Eiserne Sprengstoffbehälter.

Eiserne, nach Art von Geldschränken gearbeitete Sprengstoffbehälter müssen, sofern sie nicht in gewachsene Felsen eingefügt und hier fest verankert werden, auf einer mindestens 10 cm starken Betonsohle aufgesetzt und mit dieser fest verbunden werden. Sie müssen allseitig mit einer Betonschicht von mindestens 12 cm umgeben werden. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden auf eiserne Sprengstoffbehälter keine Anwendung.

§ 15.

Lagerraum und Vorraum.

(1) Der Lagerraum muß genügend groß sein, um ein gefahrloses Umgehen mit dem Sprengstoffe zu ermöglichen. Betretbare Lager, für die eine Höchstlagermenge von mehr als 100 kg Sprengstoff zugelassen ist, müssen einen Vorraum von mindestens 1 m Tiefe haben. Dieser ist

von dem eigentlichen Lagerraume durch eine feuerhemmende Tür zu trennen. Der Vorraum darf nur hinter den nach § 8 auszuführenden Türen angeordnet werden.

(2) Ein Vorraum ist für solche Handelslager nicht erforderlich, in denen außer dem Hantieren mit geschlossenen Sprengstoffkisten keinerlei Arbeiten vorgenommen werden.

§ 16.

Anstrichbehandlung von Holzwerk.

Das Holzwerk ist mit einem gegen die ersten Einwirkungen von Feuer schützenden Anstrich oder einer dem gleichen Zwecke dienenden Durchtränkung zu versehen. Eisenteile sind gegen Rost zu schützen.

§ 17.

Lagerung von Sprengkapseln.

In Lagern ohne Vorraum dürfen bis zu 1200 Sprengkapseln, jedoch nur in einer besonderen verschließbaren Nische, gelagert werden. In Lagern mit Vorraum müssen die Sprengkapseln im Vorraum, und zwar ebenfalls in einer besonderen verschließbaren Nische, untergebracht werden.

§ 18.

Aufschriften.

(1) Auf der Außenseite der Innentür ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Schrift folgende Aufschrift anzubringen:

Vorsicht! Sprengstoffe! Nicht rauchen! Nicht mit Feuer und Licht hantieren! Streichhölzer und Zündwaren nicht mit in das Lager nehmen!

Zutritt für Unbefugte verboten!

(2) Ferner sind dort die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die zugelassene Höchstlagermenge in deutlicher, dauerhafter Schrift anzugeben.

IV. Benutzung der Sprengstofflager.

§ 19.

Verpackung der Sprengstoffe im Lager.

Alle Sprengstoffe dürfen nur in der Versandpackung, Sprengkapseln bis zu 100 Stück in den handelsüblichen Schachteln gelagert werden.

§ 20.

Höchstlagermenge.

In Sprengstofflagern dürfen nur die in der Genehmigungsurkunde zugelassenen Sprengstoffarten, und zwar nur bis zu der dort festgesetzten Höchstlagermenge gelagert werden.

§ 21.

Zusammenlagern verschiedener Sprengstoffe.
Anordnung der Lagerbehälter.

(1) Folgende Sprengstoffarten dürfen nicht zusammen gelagert werden:

1. Pulversprengstoffe und Pikrinsäure mit allen anderen Sprengstoffen; die Zusammenlagerung von Pulversprengstoffen mit Ammonsalpetersprengstoffen ist jedoch zulässig;
2. rauchschwache Pulver und lose und gepreßte Nitrozellulose mit brisanten Sprengstoffen;
3. Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen;
4. organische Nitrokörper mit Dynamiten und dynamitähnlichen Sprengstoffen.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Zwischen den Sprengstoffkisten muß Luft hindurchstreichen können.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischenräume getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

(4) In Sprengstofflagern und in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen außer den für den Lagerbetrieb und die Schießarbeit erforderlichen Gegenständen (Reinigungsgeräte, Signalhörner, Zinktrichter usw.) sonstige Gegenstände, auch leere Sprengstoffbehälter, Packstoffe und dgl. nicht untergebracht werden.

§ 22.

Arbeiten im Sprengstofflager, Vernichtung von Sprengstoffen.

In allen Sprengstofflagern muß größte Ordnung und Sauberkeit herrschen. An den Eingängen sind geeignete Vorrichtungen zum Abtreten von Sand und Schmutz bereitzuhalten. Alle leeren Behälter, Hüllen usw. sind sogleich aus dem Lager zu entfernen; verstreute Sprengstoffe sind sofort zu beseitigen und in genügender Entfernung von dem Lager zu vernichten. Geeignete Reinigungsgeräte (Haarbesen usw.) sind stets in dem Lager bereitzuhalten. Alle in dem Sprengstofflager benutzten Werkzeuge mit Ausnahme von Zangen und Schraubenziehern dürfen nicht aus Eisen bestehen. Arbeiten, die nicht zum eigentlichen Lagerbetrieb gehören, z. B. Fertigmachen der Verpackung, Umarbeiten von Patronen, Ausklopfen von Sprengkapseln, Anwürgen der Sprengkapseln, Herstellen der Schlagpatronen, dürfen weder im Lager noch im Vorraum vorgenommen werden. Vor und in dem Walldurchgange dürfen Sprengstoffe nicht abgestellt werden. Sprengkapselkisten dürfen nur außerhalb des Sprengstofflagers oder in dem Vorraume geöffnet werden; hierbei müssen alle anderen Sprengstoffe aus dem Vorraum entfernt sein, und die Tür zum Lagerraum muß geschlossen gehalten werden. Vor der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten und dgl. an und in Sprengstofflagern sind die Sprengstoffe in der Regel aus den Lagern zu entfernen. Unumgänglich notwendige Arbeiten dieser Art an und in Lagern, in denen sich noch Sprengstoffe befinden, dürfen nur unter dauernder Aufsicht durch eine sachverständige Person ausgeführt werden. Feuerarbeiten (Schneiden, Schweißen und dgl.) dürfen nur nach Entfernung der Sprengstoffe aus dem Lager ausgeführt werden. Verdorbene Sprengstoffe müssen durch sachverständige Personen unter den gebotenen Vorsichtsmaßregeln sofort, Sprengstoffe, die nicht mehr verwendet werden sollen, möglichst bald vernichtet werden.

§ 23.

Besondere Vorschriften für Pulversprengstofflager.

Pulversprengstoffe sind in den Versandgefäßen oder in gut verschlossenen Kannen aus Zinkblech, Holz, Leder oder Hartpappe aufzubewahren. Gefäße zum Abmessen des Schwarzpulvers dürfen nicht aus Eisen bestehen. Pulversprengstoffe dürfen weder im eigentlichen Lagerraum noch im Vorraum umgefüllt werden. Betretbare Lager für Pulversprengstoffe dürfen nur mit Filzschuhen, die in ausreichender Zahl und einwandfreier Beschaffenheit in solchen Lagern stets vorrätig zu halten sind, mit Strümpfen oder barfuß betreten werden.

§ 24.

Auftauvorrichtungen.

Gefrorene Dynamite dürfen nur in angemessener Entfernung vom Lager mit Hilfe einer dazu bestimmten geeigneten Vorrichtung aufgetaut werden.

§ 25.

Verschluß der Lager, Fernhalten Unbefugter.

Sprengstofflager sind dauernd unter sicherem Verschluß zu halten. Die Lagerräume und der Vorraum dürfen nur zur Vornahme der notwendigen Arbeiten betreten werden. Die Benutzung dieser Räume zu anderen Zwecken, z. B. zur Einnahme von Mahlzeiten, ist streng verboten.

§ 26.

Verbot von Feuer und Licht.

In Sprengstofflagern ist das Anzünden von Licht und Feuer, das Hantieren damit, das Rauchen sowie das Mitnehmen von Zündhölzern oder sonstigen Zündwaren streng verboten.

V. Vorübergehende Aufbewahrung kleiner Mengen von Sprengstoffen.

§ 27.

(1) Für die vorübergehende Aufbewahrung von Schwarzpulver, Sprengsalpeter, Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen gelten die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (HMBl. S. 282), betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

(2) Die vorübergehende Aufbewahrung kleiner Mengen von anderen als im Abs. 1 bezeichneten Sprengstoffen außerhalb von besonderen Sprengstofflagern ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. In solchen Ausnahmefällen kann sie, wenn es sich um Patronen aus Ammonsalpetersprengstoffen handelt, in Mengen bis zu 5 kg, und wenn es sich um die übrigen zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe handelt, in Mengen bis zu 2,5 kg von der Ortspolizeibehörde für kurze Zeit zugelassen werden, wenn für genügende Sicherheit gegen Diebstahl und für den Schutz der Umgebung gesorgt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die vorübergehende Aufbewahrung von höchstens 50 Sprengkapseln zugelassen werden. Die Sprengstoffe und Sprengkapseln müssen in solchen Fällen je besonders in starken, hölzernen und sicher verschlossenen Kisten in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter solchen Räumen liegt, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe und der Sprengkapseln darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kiste mit Sprengkapseln ist im Abstand von mindestens 3 m von dem Sprengstoff aufzustellen.

VI. Übergangs- und allgemeine Bestimmungen.

§ 28.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für bestehende Anlagen nach Maßgabe folgender Übergangsbestimmung:

Die Landespolizeibehörden bestimmen auf Antrag im Einzelfall, in welchen Fristen die Vorschriften der Polizeiverordnung durchzuführen sind und inwieweit von der Durchführung einzelner Bestimmungen der Polizeiverordnung abgesehen wird, sofern auf andere als in der Polizeiverordnung vorgeschriebene Weise der erforderliche Schutz gegen Einbrüche und Explosionen gewährleistet ist.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege polizeilicher Verfügung für einzelne Betriebe auf Grund der §§ 120 a—d der Reichsgewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter zu treffen.

Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

VII. Ausnahmen.

§ 29.

In besonderen Fällen können die Landespolizeibehörden Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zulassen.

VIII. Strafvorschriften.

§ 30.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit, unbeschadet der Strafandrohung des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

Berlin, den 17. November 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Der Kommissar des Reichs.

Ernst.

Tafel über Sicherheitsgrenzen bei Sprengstofflagern.

Sprengstoff-Menge	Entfernung des Sprengstofflagers von: bewohnten Gebäuden	Eisenbahnen	Landstraßen	Entfernung zwischen Sprengstofflagern und Gebäuden innerhalb von Fabrikanlagen
bis 25 kg	60 m	35 m	20 m	15 m
„ 30 „	75 „	45 „	25 „	20 „
„ 40 „	85 „	50 „	25 „	20 „
„ 50 „	95 „	55 „	30 „	25 „
„ 100 „	140 „	75 „	40 „	30 „
„ 150 „	175 „	105 „	50 „	35 „
„ 200 „	200 „	120 „	60 „	40 „
„ 250 „	240 „	145 „	70 „	45 „
„ 300 „	260 „	155 „	80 „	50 „
„ 400 „	285 „	170 „	85 „	55 „
„ 500 „	310 „	185 „	90 „	60 „
„ 600 „	325 „	195 „	95 „	60 „
„ 800 „	355 „	215 „	105 „	70 „
„ 1 000 „	375 „	225 „	115 „	75 „
„ 1 500 „	415 „	250 „	125 „	85 „
„ 2 000 „	445 „	265 „	135 „	95 „
„ 3 000 „	485 „	290 „	145 „	105 „
„ 4 000 „	515 „	310 „	155 „	115 „
„ 5 000 „	545 „	330 „	165 „	125 „
„ 7 000 „	590 „	355 „	175 „	135 „
„ 10 000 „	650 „	390 „	200 „	155 „
„ 20 000 „	820 „	490 „	240 „	195 „
„ 30 000 „	950 „	570 „	280 „	225 „
„ 50 000 „	1 100 „	660 „	330 „	265 „
„ 100 000 „	1 300 „	780 „	390 „	350 „
„ 200 000 „	1 600 „	960 „	480 „	400 „

Berichtigung.

In der zweiten Verordnung über Änderungen in der Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken vom 24. November 1932 muß es auf S. 354 Zeile 7 von unten bei II Ziffer 14

aus dem Amts**gerichts**bezirk statt aus dem **Amts**bezirk Ujest,

auf S. 357 Zeile 22 von unten bei XII Ziffer 11

aus dem **Amtsgerichts**bezirke statt aus dem **Landgerichts**bezirke Pasewalk

heißen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.